

Tabaksteuer

1. Tabaksteuer

1.1 Allgemeines

Die Tabaksteuer wird gemäss dem [Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung \(Tabaksteuergesetz, TStG, SR 641.31\)](#) erhoben. Der Steuer unterliegen Tabakfabrikate der Tarifnummern 2402.1000/9000, 2403.1100/1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100 sowie Ersatzprodukte.

1.2 Reverspflicht

Eine Einfuhr im Handelswarenverkehr von Tabak und Tabakfabrikaten ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Importeur beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Tabak- und Biersteuer (Tabi) einen Revers hinterlegt hat. Für Fertigfabrikate im Privatwarenverkehr (Statistischer Schlüssel 911) ist hingegen kein Revers erforderlich.

Waren der Tarifnummern 2401.1010, 2010, 3010 und 2403.9100, 9940 dürfen nur mit einem Revers aus der Nr.-Serie 1000 - 7999 «zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten» eingeführt werden. Davon ausgenommen sind «Blunts» der Tarifnummer 2403.9100, diese können mit einem Revers aus der Nr.-Serie 8000 «Import von Fertigfabrikaten» eingeführt werden.

Die Reversnummer muss zwingend in der Einfuhrzollanmeldung angegeben werden.

Hat der Importeur keinen Revers, ist mit Tabi, Kontakt aufzunehmen.

Die Vorgehensweise für die Erlangung einer Reversnummer kann den [Merkblättern über die gewerbsmässige Einfuhr von Tabakfabrikaten](#) entnommen werden.

1.3 Besteuerung von Tabakfabrikaten (Tabaksteuer)

Die Tabaksteuer wird gemäss den Anhängen I- IV [TStG](#) erhoben, siehe auch die [Berechnungstabelle für die Steuertarife von Tabakfabrikaten](#).

1.3.1 Zigaretten (auch ohne Tabak)

Die Steuer setzt sich aus einem spezifischen Anteil von 11.832 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad-valorem) von 25 Prozent des Detailverkaufspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt 21.210 Rappen je Stück.

	Beispiel 1	Beispiel 2
	CHF je 1000 Stück	CHF je 1000 Stück
Detailverkaufspreis (DVP)	315.00	420.00
Steuerbelastung:		
➤ Spezifisch	118.32	118.32
➤ Ad valorem 25 % vom DVP	78.75	105.00
Total	197.10	223.35
Mindestsatz	212.10	

Zigaretten unterstehen ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie derjenigen für den Tabakpräventionsfonds von jeweils CHF 1.30 je 1000 Stück, siehe auch den [Steuertarif für Zigaretten](#).

1.3.2 Zigarren (inkl. Zigarillos, Stumpen, Kiel, Toscani und Virginia)

Die Steuer setzt sich aus einem spezifischen Anteil von 0.56 Rappen je Stück sowie einem Wertanteil (ad-valorem) von 1 Prozent des Detailverkaufspreises zusammen.

Beispiel:

	CHF je 1000 Stück
Detailverkaufspreis (DVP)	15'000.00
Steuerbelastung:	
➤ Spezifisch	5.60
➤ Ad valorem 1 % vom DVP	150.00
Total	155.60

1.3.3 Feinschnitttabak (Zigaretten tabak zum Selberdrehen) und Wasserpfeifentabak

Die Steuer setzt sich aus einem spezifischen Anteil von CHF 38.00 je kg sowie einem Wertanteil (ad-valorem) von 25 Prozent des Detailverkaufspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt 80.00 Franken je kg Eigengewicht.

	Beispiel 1 CHF je kg	Beispiel 2 CHF je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	100.00	200.00
Steuerbelastung:		
➤ Spezifisch	38.00	38.00
➤ Ad valorem 25 % vom DVP	25.00	50.00
Total	63.00	88.00
Mindestsatz	80.00	

Feinschnitttabak untersteht im Gegensatz zu Wasserpfeifentabak ausserdem der Abgabe für den Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA) sowie derjenigen für den Tabakpräventionsfonds von jeweils CHF 1.73 je kg Eigengewicht.

Ausnahme:

Reversinhaber der Nr.-Serie 1000 - 7999 können nicht verbrauchsfertigen Feinschnitttabak in anderen als Kleinhandelspackungen, der zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten verwendet wird, steuerbefreit einführen.

1.3.4 Anderer Raucht abak als Feinschnitttabak und Wasserpfeifentabak (z.B. Pfeifentabak) und übrige Tabakfabrikate (Rollentabak, Zigarrenabschnitte und andere)

Die Steuer beträgt 12 Prozent des Detailverkaufspreises.

Beispiel:

	CHF je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	150.00
Steuerbelastung 12 % vom DVP	18.00

Ausnahme:

Reversinhaber der Nr.-Serie 1000 - 7999 können nicht verbrauchsfertigen Raucht abak in anderen als Kleinhandelspackungen, der zur gewerblichen Herstellung von Tabakfabrikaten und Ersatzprodukten verwendet wird, steuerbefreit einführen.

1.3.5 Kau- und Schnupft abak

Die Steuer beträgt 6 Prozent des Detailverkaufspreises.

Beispiel:

	CHF je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	400.00
Steuerbelastung 6 % vom DVP	24.00

1.3.6 Spezialprodukte

Beedies

«Beedies» gelten zolltarifarisch als Zigaretten der Tarifnummer 2402.2020, werden aber nach dem Steuertarif für Zigarren besteuert.

Blunts

«Blunts» sind Tabakblätter aus natürlichem Tabak oder homogenisiertem bzw. rekonstituiertem Tabak (HTL) zum Selberdrehen von Zigaretten und anderen Fabrikaten, sie sind nicht tabaksteuerpflichtig. Sie werden in die Tarifnummer 2403.9100 (HTL) bzw. 2403.9990 (natürliche Tabakblätter) eingereiht.

Dampfsteine und Molasse

Dampfsteine sind ein Ersatzprodukt für Wasserpfeifentabak. Sie bestehen aus kleinen Mineralsteinen, Glycerin und Aroma. Sie werden in die Tarifnummer 2404 eingereiht. Die Tabaksteuer setzt sich aus einem spezifischen Anteil von CHF 38.00 je kg sowie einem Wertanteil (ad-valorem) von 25 Prozent des Detailverkaufspreises zusammen. Der Mindeststeuersatz beträgt 80.00 Franken je kg Eigengewicht.

Aromatisierte Molasse wird verwendet, um das Aroma von Dampfsteinen zu verstärken oder aufzufrischen. Der Steuersatz ist der gleiche wie für Dampfsteine. Die zolltarifliche Einstufung von Dampfsteinen und Molasse ist wie folgt:

- TN 2404.1210 mit Nikotin- und Tabakersatz
- TN 2404.1290 mit Nikotin, aber ohne Tabakersatz
- TN 2404.1910 ohne Nikotin, aber mit Tabakersatz
- TN 2404.1990 ohne Nikotin und ohne Tabakersatz

1.3.7 Einfuhren an Betreiber von zugelassenen Tabaksteuerlagern (Vermerk „Tabaksteuerlager“)

Das BAZG, kann Importeuren bewilligen, Tabakfabrikate unter Steueraussetzung in einem zugelassenen Steuerlager zu bewirtschaften. Die Steuer wird erst bei der Auslagerung fällig und wird direkt durch das BAZG, Tabi erhoben.

Auf der Einfuhrzollanmeldung ist für die Tabaksteuer, sowie bei Zigaretten und Feinschnitttabak die Abgaben SOTA und Tabakpräventionsfonds der Zusatzabgabenschlüssel 201 respektive 202 anzugeben. Der Tabaksteuersatz ist ordentlich anzumelden.

1.3.8 Einfuhren von Tabakfabrikaten im Privatwarenverkehr

Fertigfabrikate im Privatwarenverkehr mit einem Wert bis CHF 1000.00 und einem Bruttogewicht bis 10 kg können nach den Ansätzen gemäss Tares veranlagt werden. Diese Pauschalansätze beinhalten die Zollabgabe und die Tabaksteuer.

2. Abfertigungshilfen

2.1 Zusatzangaben bei der Veranlagung

Bei der Veranlagung von Tabakfabrikaten (TN 2402.1000/9000, 2403.1100/1900, 2403.9910, 2403.9990 und 2404.1100) muss die anmeldepflichtige Person folgende Zusatzangaben machen:

	Zigarren	Zigaretten	Schnitttabak usw.	Sortimente
Produkt-haupt-gruppe	1	2	3	4
Produktunter-gruppe :				
01 =	Stumpen	Inlandtabak	Pfeifentabak	Zigarren
02 =	Zigarillos	Maryland	Feinschnitttabak	Zigaretten
03 =	Kiel	American Blend	Wasserpfeifentabak	Schnitttabak
04 =	Longfiller	Orient	Kautabak	
05 =	Mediumfiller	European Blend	Schnupftabak	
06 =	Shortfiller	Virginia	Zigarrenabschnitte, andere	
07 =	Virginia/ Brissago	andere		
08 =	Toscani (ganze)			
09 =	Toscanelli			
10 =	Beedies			
11 =	Blunts			

Laufnummer (Produktnummer)	Wird von BAZG, Tabi vergeben z.B. „325“. Produkte, die nicht beim BAZG angemeldet sind, sind mit der Nummer „999“ zu bezeichnen.		
Bezeichnung	Marke / Produktname z.B. „Marlboro Gold KS Box“		
Kleinhandelspreis (= Detailverkaufspreis)	CHF je Stück (z.B. „0.30“ für 30 Rappen oder „35.00“ für CHF 35.-)	CHF je kg (z.B. 148.00)	CHF je Sortiment

2.2 Rohtabak Tabaksorten

Bei der Veranlagung von Rohtabak muss in der Einfuhrzollanmeldung der Tabaksortencode gemäss nachfolgender Tabelle angegeben werden.

Handelsmuster an Reversinhaber sind mit Code 31 „Muster“ anzumelden.

Codes	Sorten	Codes	Sorten
1	Kentucky	19	Java
2	Maryland	20	Sumatra
3	Virginia dunkel	21	Manila
4	Virginia hell	22	Orient
5	Burley	23	Deutschland
6	Seedleaf Conn.	24	France
7	Florida	25	Italienier
8	Périque	26	Semois
9	Mexico	27	Ungar
10	Havanna	28	Latakia
11	Domingo	29	Mischungen
12	Porto Rico	30	Mattierpulver
13	Carmen	31	Muster
14	Rio Grande	32	Rippen
15	Brasil	33	Abfälle
16	Paraguay	34	Dunkler Tabak
17	Argentinier	35	Expandierte Rippen
18	Divers Südamerika	36	Deckblatt-Zuschnitt

3. Handelsvorschriften

Tabakfabrikate dürfen nur in Kleinhandelspackungen (Zigarren und Zigaretten höchstens 100 Stück, Feinschnitttabak höchstens 250 g und Wasserpfeifentabak und anderer Rauchtobak höchstens 1000 g eingeführt werden. Zudem müssen die Packungen bereits anlässlich der Veranlagung die Angaben gemäss [Art. 16 TStG](#) tragen.

Sendungen mit Tabakfabrikaten, welche die Handelsvorschriften nicht einhalten, dürfen nur mit Bewilligung von Tabi veranlagt werden.

Ausnahme:

Sendungen im Privatwarenverkehr (bis 10 kg und CHF 1000.00).

4. Kontaktadresse

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
 Tabak- und Biersteuer
 Route de la Mandchourie 25
 2800 Delémont

tabak@bazg.admin.ch

Tel. +41 (0)58 462 65 00